

S G S e e h a u s e n e. V.

Leipzig-Seehausen, August 2026

Mitgliederversammlung 2026

Datum: Freitag, 02. Oktober 2026, 18:00 Uhr

Ort: Alte Schule Göbschelwitz
Göbschelwitzer Str. 73, 04356 Leipzig

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht 2025/26
3. Finanzbericht 2025
4. Bericht der Kassenprüfer 2025
5. Abstimmung über das Entlastungsverfahren des Vorstandes (Einzel- oder Gesamtentlastung)
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung neue Satzung gemäß dem dieser Einladung beigefügten Satzungsentwurf sowie einer ebenfalls beigefügten Vergleichsfassung zur aktuell geltenden Satzung
8. Haushaltsplan 2026
9. Sonstiges/Meinungsaustausch/Diskussion

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sollten bis spätestens 25.09.2026 schriftlich (z.B. per E-Mail an vorstand@sg-seehausen.de) beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand.



Satzung der SG Seehausen e.V.

Stand: xx.xx.2026

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Seehausen“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig / OT Seehausen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck, Zweckwirklichkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren;
 - b. die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Sportanlagen;
 - c. die Gesundheitsförderung aller Mitglieder sowie
 - d. die Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes für seine Mitglieder in den betreffenden Abteilungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, tritt der Verein entschieden entgegen.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (5) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit
- a. Ermahnungen oder Verweisen;
 - b. befristetem Ausschluss vom Training oder Spielbetrieb;
 - c. Auferlegung von (zusätzlichen) gemeinnützigen Arbeitsstunden für den Verein;
 - d. Ausschluss aus dem Verein (auch befristet);
 - e. Amtsenthebungen oder
 - f. dem Entzug von Ehrungen
- zu rechnen.
- (6) Über die Verhängung vorgenannter Sanktionen entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach entsprechender Einzelfallprüfung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
- (7) Eine Sanktion auslösende Tatbestände werden in der, von dieser Satzung abgeleiteten, zum Zeitpunkt des Tatbestandes jeweils gültigen Vereinsordnung definiert.

§4 Mitgliedschaftsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a. aktive Mitglieder,
 - b. passive Mitglieder sowie
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle natürliche Personen, die aktiv am Übungs-, Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht aktiv am Übungs-, Training- und/oder Wettkampfbetrieb teilnehmen, den Verein aber in seiner Arbeit und Aktivitäten unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereines verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglied des Vereins können nur solche Personen sein, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
- (5) Der Vorstand kann innerhalb einer Frist von vier Wochen den Aufnahmeantrag schriftlich ohne Gründe ablehnen. Geschieht dies nicht, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.

- (6) Der Vorstand behält sich vor, die Mitgliedschaft eines neuen Mitglieds während einer Probezeit von einem Jahr aufzulösen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Verstoß gegen die Satzung.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- (1) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht nur Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- (2) die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- (3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- (2) die jeweils festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten;
- (3) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- (4) eine unbezahlte Arbeitsleistung zu erbringen. Diese dient der Pflege und Verbesserung der Vereinseinrichtungen oder zur Sicherstellung der Durchführung von Veranstaltungen. Die Pflicht zur Arbeitsleistung gilt nur für die Mitglieder der Abteilung Fußball. Befreit von dieser Arbeitsleistung sind passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, ehrenamtlich tätige Trainer, Mannschaftsleiter, Schiedsrichter, Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sowie die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die nicht erbrachte Arbeitsleistung muss durch einen Geldbetrag abgelöst werden. Der Umfang der Arbeitsleistung beträgt ab Vollendung des 14. Lebensjahres zwei Stunden im Kalenderjahr und ab Vollendung des 18. Lebensjahres acht Stunden im Kalenderjahr. Die Höhe des Ablösebetrages pro Stunde regelt die Vereinsordnung. Bei nicht erfolgter Zahlung zum Fälligkeitstag erfolgt nach zwei Wochen eine erneute letztmalige, schriftliche Aufforderung zur Zahlung. Falls vier Wochen nach Zustellung der letztmaligen Aufforderung kein Geldeingang der offenen Forderung zu verzeichnen ist, ist der Verein berechtigt, die offene Forderung im Wege des Mahnverfahrens geltend zu machen bzw. an ein Inkasso-Unternehmen zu veräußern.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit Austritt des Mitglieds durch Kündigung,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum jeweiligen Quartalsende. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - a. wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens;
 - b. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat;
 - c. wenn ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt;
 - d. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung sowie
 - e. bei Verstoß oder Missachtung gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz (z.B. Diskriminierung, Gewalt, sexueller Missbrauch).
- (4) Darüber hinaus kann ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Vereinsgelder veruntreut, entwendet oder missbräuchlich verwendet hat, oder
 - b. dem Verein durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln einen sonstigen erheblichen finanziellen Schaden zugefügt hat.
- (5) Über den jeweiligen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Es sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen begründet.

§9 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann zudem Aufnahmegebühren verlangen.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind in der Vereinsordnung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind zu einem in der Vereinsordnung festgelegten Datum fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt im Zusammenhang mit dem Aufnahmeantrag.
- (5) Für nach dem Fälligkeitstag in den Verein eingetretene Mitglieder sind die Beiträge nach dieser Satzung zum 1. des Folgemonats nach Eintritt in den Verein fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (6) Nimmt das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil oder kann der Bankeinzug aus Gründen, welche das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, können Bearbeitungsgebühren vom Verein in Rechnung gestellt werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die Einziehung der Beitragspflichten an Dritte abzutreten (z. B. an Inkasso-Unternehmen). Die Grundsätze der DSGVO sind einzuhalten und die Mitglieder darüber zu informieren.
- (8) Alles weitere regelt die Vereinsordnung.

§10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter sowie ein Protokollführer sind vom Vorsitzenden des Vorstandes - bzw. bei dessen Abwesenheit dem Stellvertretenden - zu bestimmen. Sind weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vier Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim sowie per Veröffentlichung auf der Website des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage (Zugang) vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorsitzende teilt die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern unverzüglich, mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin mit (Zugang). Kann diese Frist nicht mehr eingehalten werden, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu nehmen. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten kann ohne Einhaltung dieser Frist über eine einstweilige Regelung des Gegenstandes beschlossen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden sind; in diesem Fall ist bei nächster Gelegenheit eine ordentliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Gegenstand herbeizuführen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (10) Ein Mitglied kann sich im Rahmen der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung nur durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss für jede Mitgliederversammlung eine gesonderte, schriftliche Vollmacht vorlegen, die zum Protokoll der Versammlung zu nehmen ist. Ein Mitglied kann zugleich maximal drei weitere Mitglieder vertreten.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Es ist vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung, angefochten werden.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Wahl der Kassenprüfer.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Jugendwart
 - e. den Vertretern der Sektionen
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist für den Erlass und Änderungen von Vereinsordnungen zuständig. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein alleine.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Der Vorsitzende bestimmt jeweils zu Beginn der Sitzung den Protokollführer.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§15 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage

oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung hat der Verein Datenschutzhinweise erlassen, die durch den Vorstand beschlossen und geändert werden.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Seehausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, werden im Falle der Auflösung des Vereins der zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorstands zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Satzung der SG Seehausen e.V.

Stand: 24.05.2024

§1 Name und Sitz

- (1) Der ~~am 15.08.1990 in Seehausen gegründete~~ Verein führt den Namen
“Sportgemeinschaft Seehausen”.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig / OT Seehausen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister ~~beim Amtsgericht~~ des Amtsgerichts Leipzig ~~Land-~~
eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
~~den Zusatz „e.V.“.~~

§2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere verwirklicht durch:
a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren;
b. die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Sportanlagen;
c. die Gesundheitsförderung aller Mitglieder sowie
d. die Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes für seine Mitglieder in den betreffenden Abteilungen.
- (4) ~~(2)~~ Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ~~(3)~~ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (6) ~~(4)~~ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder ~~durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.~~

§3 Mitgliedschaft

- (1) ~~Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder~~

~~mit aktivem und passivem Wahlrecht.~~

(2) ~~Rechts- und Ordnungsmaßnahmen~~

~~Bei groben Verstößen können Mitglieder durch Stimmenmehrheit disziplinarisch~~

~~bestraft oder ausgeschlossen~~ durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt

werden.

§3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, tritt der Verein entschieden entgegen.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (5) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit
 - a. Ermahnungen oder Verweisen;
 - b. befristetem Ausschluss vom Training oder Spielbetrieb;
 - c. Auferlegung von (zusätzlichen) gemeinnützigen Arbeitsstunden für den Verein;
 - d. Ausschluss aus dem Verein (auch befristet);
 - e. Amtsenthebungen oder
 - f. dem Entzug von Ehrungenzu rechnen.
- (6) Über die Verhängung vorgenannter Sanktionen entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach entsprechender Einzelfallprüfung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

- (7) Eine Sanktion auslösende Tatbestände werden in der, von dieser Satzung abgeleiteten, zum Zeitpunkt des Tatbestandes jeweils gültigen Vereinsordnung definiert.

§4 Mitgliedschaftsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a. aktive Mitglieder,
 - b. passive Mitglieder sowie
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle natürliche Personen, die aktiv am Übungs-, Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht aktiv am Übungs-, Training-, und/oder Wettkampfbetrieb teilnehmen, den Verein aber in seiner Arbeit und Aktivitäten unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereines verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§45 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) ~~Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand~~ Mitglied des Vereins ~~gerichtet werden~~ können nur solche Personen sein, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
~~Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.~~
- (3) ~~Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins~~ gerichtet werden.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.

- (5) Der Vorstand kann innerhalb einer Frist von vier Wochen den Aufnahmeantrag schriftlich ohne Gründe ablehnen. Geschieht dies nicht, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
- (6) Der Vorstand behält sich vor, die Mitgliedschaft eines neuen Mitglieds während einer Probezeit von einem Jahr aufzulösen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Verstoß gegen die Satzung.
- (7) ~~(3) Über Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem in den Verein besteht nicht. Antragssteller/der Antragsstellerin schriftlich mitgeteilt werden.~~

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- (1) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht nur Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- (2) die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- (3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§57 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- (2) die ~~durch Beschluss der Mitgliederversammlung~~ jeweils festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten;
- (3) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- (4) eine unbezahlte Arbeitsleistung zu erbringen. Diese dient der Pflege und Verbesserung der Vereinseinrichtungen oder zur Sicherstellung der Durchführung von Veranstaltungen. Die Pflicht zur Arbeitsleistung gilt nur für die Mitglieder der Abteilung Fußball. Befreit von dieser Arbeitsleistung sind passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, ehrenamtlich tätige Trainer, Mannschaftsleiter, Schiedsrichter, Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sowie die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die nicht erbrachte Arbeitsleistung muss durch einen Geldbetrag abgelöst werden. Der Umfang der Arbeitsleistung beträgt ab Vollendung

des 14. Lebensjahres zwei Stunden im Kalenderjahr und ab Vollendung des 18. Lebensjahres acht Stunden im Kalenderjahr. Die Höhe des Ablösebetrages pro Stunde regelt die ~~Beitragsordnung~~Vereinsordnung. Bei nicht erfolgter Zahlung zum Fälligkeitstag erfolgt nach zwei Wochen eine erneute letztmalige, schriftliche Aufforderung zur Zahlung. Falls vier Wochen nach Zustellung der letztmaligen Aufforderung kein Geldeingang der offenen Forderung zu verzeichnen ist, ist der Verein berechtigt, die offene Forderung im Wege des Mahnverfahrens geltend zu machen bzw. an ein Inkasso-Unternehmen zu veräußern.

§68 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ~~(1)~~ Die Mitgliedschaft endet:
- ~~a.~~ 1. mit dem Tod des Mitglieds
 - ~~2. durch Austritt des Mitglieds~~
 - 3. mit Austritt des Mitglieds durch Kündigung.
 - ~~b.~~ – durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. 1. mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) ~~(2)~~ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum jeweiligen Quartalsende. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- ~~(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn~~
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
- a. wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens;
 - b. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat;
 - c. wenn ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt;
 - d. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung sowie
 - e. bei Verstoß oder Missachtung gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz (z.B. Diskriminierung, Gewalt, sexueller Missbrauch).
- ~~das Mitglied nach mehrmaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den~~
- (4) Darüber hinaus kann ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a. Vereinsgelder veruntreut, entwendet oder missbräuchlich verwendet hat, oder
 - b. dem Verein durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln einen sonstigen erheblichen finanziellen Schaden zugefügt hat.

~~(5) Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.~~

~~(4)~~ Über den jeweiligen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

~~(6) des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.~~

~~(5)~~ Es sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Austritt oder Ausschluss keinen
Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen begründet.

§79 Beiträge

~~(1) Der Verein erhebt vierteljährlich Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und~~
~~(1) Umlagen festsetzen~~ Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann zudem Aufnahmegebühren verlangen .

~~(2) Mitgliedsbeiträge, und Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung~~
festgelegt.

(3) Die Beiträge sind zu einem in der Beitragsordnung Vereinsordnung festgelegten Datum fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt im Zusammenhang mit dem Aufnahmeantrag.

(5) Für nach dem Fälligkeitstag in den Verein eingetretene Mitglieder sind die Beiträge nach dieser Satzung zum 1. des Folgemonats nach Eintritt in den Verein fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(6) Nimmt das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil oder kann der Bankeinzug aus Gründen, welche das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, können Bearbeitungsgebühren vom Verein in Rechnung gestellt werden.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, die Einziehung der Beitragspflichten an Dritte abzutreten (z. B. an Inkasso-Unternehmen). Die Grundsätze der DSGVO sind einzuhalten und die Mitglieder darüber zu informieren.

- (8) Alles weitere regelt die ~~Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erarbeitet~~ Vereinsordnung.

§810 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§12 Mitgliederversammlung

(4) §9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. ~~die Mitgliederversammlung~~
2. ~~der Vorstand~~

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) ~~Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor-~~
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter sowie ein Protokollführer sind vom Vorsitzenden des Vorstandes – bzw. bei dessen Abwesenheit dem Stellvertretenden – zu bestimmen. Sind weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vier Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim sowie per Veröffentlichung auf der Website des Vereins.
- (4) ~~der Versammlung.~~ Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. ~~Die Einladung erfolgt~~
- (5) ~~durch Aushang im Vereinsheim.~~
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
~~übertragbar.~~
- (4) ~~Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur~~
- (6) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage (Zugang) vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorsitzende teilt die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern unverzüglich, mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin mit (Zugang). Kann diese Frist nicht mehr eingehalten werden, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu nehmen. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten kann ohne Einhaltung dieser Frist über eine einstweilige Regelung des Gegenstandes beschlossen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden sind; in diesem Fall ist bei nächster Gelegenheit eine ordentliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Gegenstand herbeizuführen.
- (7) ~~Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.~~
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
~~Mitglieder beschlussfähig.~~
- (6) ~~Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der~~
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- (10) (Ein Mitglied kann sich im Rahmen der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung nur durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss für jede Mitgliederversammlung eine gesonderte, schriftliche Vollmacht vorlegen, die zum Protokoll der Versammlung zu nehmen ist. Ein Mitglied kann zugleich maximal drei weitere Mitglieder vertreten.)
- (11) ~~(7)~~ Über die Mitgliederversammlung ist ~~eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der~~ vom Protokollführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Es ist vom Versammlungsleiter ~~in~~ und von dem ~~von der Mitgliederversammlung gewählten~~ Protokollführer ~~in~~ zu unterzeichnen ~~und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.~~

(12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung, angefochten werden.

(13) ~~(8)~~ Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

a. zuständig:

~~1.~~ Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr

b. Feststellung der Jahresrechnung

c. ~~2. Feststellung der Jahresrechnung~~

~~3.~~ Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

d. ~~4.~~ Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

~~5. Entlastung des Vorstandes~~

~~6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins~~

~~7. Wahl des Vorstandes~~

~~8. Bestätigung des Jugendvorstandes~~

~~9. Wahl der Kassenprüfer~~

~~10. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen~~

~~§11~~ ~~Vorstand~~

~~(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:~~

~~1. dem/der Vorsitzenden~~

~~2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden~~

~~3. dem/der Schatzmeister/in~~

~~4. dem/der Jugendwart/in~~

~~5. den Vertretern der Sektionen~~

~~6. ...~~

~~(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.~~

~~(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der~~

~~Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die~~

e. Entlastung des Vorstandes

f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

g. Wahl des Vorstandes

h. Wahl der Kassenprüfer.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Jugendwart
 - e. den Vertretern der Sektionen
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist für den Erlass und Änderungen von Vereinsordnungen zuständig. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein alleine.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
~~ist.~~
- ~~(4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der~~
- ~~(5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.~~
- ~~(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder~~
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Der Vorsitzende bestimmt jeweils zu Beginn der Sitzung den Protokollführer.
- ~~(7) abgegebenen Stimmen.~~
- ~~(6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.~~

§12 Jugend des Vereins

~~(1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.~~

~~(2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend-~~

§14 Kassenprüfung

~~von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.~~

§13 Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer ~~innen~~ geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§15 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung hat der Verein Datenschutzhinweise erlassen, die durch den Vorstand beschlossen und geändert werden.

~~erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.~~

§1416 Auflösung des Vereins

~~(1)~~

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen ~~der Körperschaft~~ des Vereins an den Förderverein der Grundschule Seehausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

~~(2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.~~

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, werden im Falle der Auflösung des Vereins der zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorstands zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.05.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Summary report: Litera Compare for Word 11.16.1.3 Document comparison done on 07.09.2026 15:37:18	
Style name: Default Style	
Intelligent Table Comparison: Active	
Original filename: 240524 Satzung SGS aktuell.docx	
Modified filename: Clean_2026 neu Satzung SG Seehausen eV.docx	
Changes:	
<u>Add</u>	235
Delete	175
Move From	16
<u>Move To</u>	16
<u>Table Insert</u>	0
Table Delete	0
<u>Table moves to</u>	0
Table moves from	0
Embedded Graphics (Visio, ChemDraw, Images etc.)	0
Embedded Excel	0
Format changes	0
Total Changes:	442